

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Riesweiler, Tiefenbach, Sargen-
roth, Ravengiersburg und Mengerschied, Rhein-Huns-
rück-Kreis, zu Gunsten des Verbandsgemeindewerkes
Wasserversorgung 6540 Simmern sowie der Ortsgemein-
den Tiefenbach, Holzbach und Mengerschied

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaus-
halts - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017),
geändert durch Artikel 69 des Einführungsgesetzes zur Abgaben-
ordnung (EGAO) vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341), und der §§ 22,
100 Abs. 2 und 109 ff des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz
- LWG - vom 01.08.1960 (GVBl. S. 153, 267), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des
Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.07.1977 (GVBl.
S. 197), BS 237-1, wird durch die Bezirksregierung Koblenz
als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

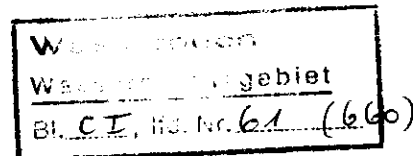
Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlagen
des Verbandsgemeindewerkes Wasserversorgung 6540 Simmern sowie
der Ortsgemeinden Tiefenbach, Holzbach und Mengerschied wird
das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Es wird in den Gemarkungen Riesweiler, Tiefenbach, Sargenroth,
Ravengiersburg und Mengerschied, Rhein-Hunsrück-Kreis, durch
zwei Zonen gebildet, die in den vorgelegten Lageplänen, die
über die Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und
der einzelnen Zonen genaue Auskunft geben, dargestellt sind
als

Zone	I	= Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone	II	= Engere Schutzzone (grüne Umrandung).

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird für die Begünstigten
bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Simmern und Rheinböllen
sowie bei der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde
zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt be-
schrieben:



Zone I

Die Zone besteht in der Gemarkung Riesweiler, Rhein-Hunsrück-Kreis, Flur 11, auf dem Flurstück Nr. 24/13 aus einem um den Tiefbrunnen als Mittelpunkt gezogenen Quadrat von 40 m Seitenlänge, wobei zwei gegenüberliegende Seiten zum Nordostrand des Flurstücks Nr. 10 parallel verlaufen.

Zone II

Die Grenze der Zone II verläuft unmittelbar nordwestlich der Wildburg in der Gemarkung Sargenroth, Rhein-Hunsrück-Kreis, für etwa 500 m längs einem Waldweg nach Südwesten, folgt dann für etwa 220 m einem Waldweg nach Westen, für etwa 350 m einem Weg nach Nordwesten und für etwa 1050 m einem Waldweg nach Südwesten bis zur Gemarkungsgrenze. Hierauf zieht die Grenze für etwa 240 m nach Nordwesten bis zu einer Straßengabel in der Gemarkung Mengerschied und führt weiter nach Nordwesten entlang einer Straße für etwa 900 m.

Danach wendet sich die Grenze nach Nordosten und folgt dabei für etwa 1100 m einem Waldweg, stößt in der Verlängerung auf ein Wegekreuz am gemeinsamen Berührungspunkt der Walddistrikte 10, 13 und 18 in der Gemarkung Sargenroth und verläuft nach Norden längs einem Waldweg bis zu einem Wegekreuz am gemeinsamen Berührungspunkt der Walddistrikte 13, 17 und 18. Alsdan knickt die Grenze nach Nordosten um und zieht entlang einem Waldweg bis zur Winterbacher Straße in der Gemarkung Tiefenbach. Hierauf führt die Grenze nach Nordwesten längs der Winterbacher Straße auf einer Länge von etwa 170 m. Danach folgt die Grenze nach Nordosten einem Waldweg entlang bis zu einer Jagdhütte in der Gemarkung Riesweiler und zur Gemarkungsgrenze Riesweiler, zieht entlang der Gemarkungsgrenze sowie dem Nordwestrand der Walddistrikte 36, 35, 34 und 10 bis zur Gemarkungsgrenze Argenthal.

Alsdann führt die Grenze nach Südosten längs der Gemarkungsgrenze Argenthal bis zur Höhe 626,5. Hierauf folgt die Grenze nach Südosten einem Waldweg in der Gemarkung Riesweiler, der südöstlich der Höhe 653,0 vorbei führt und nach Süden auf den Kohlweg trifft. Danach kehrt die Grenze nach Südwesten längs dem Kohlweg zum Ausgangspunkt in der Gemarkung Sargenroth zurück.

- 3 -

§ 3

- (1) Im Bereich des/~~der~~ Wasserschutzgebiete(s) sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Zone I

In der Zone I sind insbesondere verboten:

- a) die Verletzung der belebten Bodenzone und der Deckschichten;
- b) die Errichtung und Benutzung von Bauten und Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung dienen;
- c) das Betreten und der Aufenthalt durch und von Personen, die nicht mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Betreuung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind;
- d) jegliche Düngung, chemische Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sowie jede nicht der Wassergewinnungsanlage dienende Nutzung oder Benutzung des Geländes.

Ferner gelten die Verbote für Zone ~~(II)~~ II ~~(und III)~~.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I geltenden Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung ~~der~~/des Fassungsbereiche(s), das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten und das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke.

(2) Zone II ~~(wenn Zone III nicht festgesetzt wird)~~

In der Zone II sind zum Schutze des Grundwassers gegen bakteriologische, chemische und radioaktive Verunreinigungen sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen alle Nutzungen und menschliche Tätigkeiten untersagt, die entweder mit der dauernden Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung der belebten Bodenzone und der Deckschichten verbunden sind oder von denen entsprechende Gefährdungen ausgehen können, uns zwar insbesondere

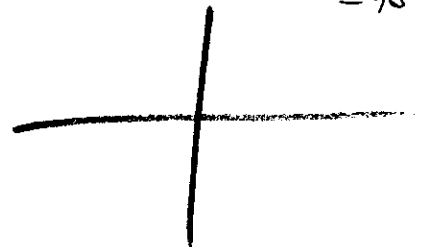
- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetriebe;
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche sowie andere Erdaufschlüsse;
- c) Treibstoff-, Rohöl- und Ölleitungen; Tankstellen und Tanklager; Transport, Lagern und Ablagern von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z.B. Heizöl, Öl, Treibstoff, Lösungsmittel, Teer, Phenole, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel;
- d) Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen, insbesondere Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Anschwemmung in den Fassungsbereichen besteht;
- f) unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger, Aufwuchsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln; ~~der großflächige Einsatz derartiger Mittel ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 WHG erlaubnispflichtig;~~
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergl.;
- h) landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten, Abwasserversenkung, Versenkung von Kühlwasser;
- k) Gärfuttermieten;
- l) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- m) Wagenwaschen;
- n) Zelten, Lagern, Baden;
- o) Parkplätze;
- p) Vergraben von Tierleichen;
- q) Sportplätze;

- 5 -

- r) befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird; Verwendung von Teer zum Straßenbau;
 - s) Erweiterung des Straßennetzes;
 - t) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
 - u) Kläranlagen, Sickergruben, Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - v) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie, Verwendung radioaktiver Stoffe;
 - w) Neuanlage von Friedhöfen;
 - x) Flugplätze, Notabwurfplätze; militärische Anlagen und Übungsplätze; Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen;
 - y) Viehansammlungen, Pferche, Dauerweiden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

- 6 -

- 75 -



§ 4

Begünstigter durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind das Verbandsgemeindewerk Wasserversorgung 6540 Simmern sowie die Ortsgemeinden Tiefenbach, Holzbach und Mengerschied.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 99 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

§ 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wasserversorgungsanlagen entbehrlich wird.

Koblenz, den 01.10.1979
55-61-11-1/78

Bezirksregierung Koblenz

W	
W	gebiet
Bl.	CI, 61 (660)

AL	5	55
	14.9	6.13.9